

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Bundessozialhilfegesetz in § 76 dahin gehend zu ändern, daß laufende und einmalige Leistungen auf der Basis der Härtefondsregelungen für NS-Verfolgte nicht auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

Gleiches gilt für Beihilfen aus Bundes- oder Landesstiftungen oder landesspezifischen Fonds für Verfolgte der NS-Herrschaft.

Bonn, den 30. November 1987

Frau Dr. Vollmer
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Nach geltender Rechtslage und den entsprechenden Durchführungsverordnungen und Richtlinien des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) werden Beihilfen auf die Sozialhilfe angerechnet. Bekommen Verfolgte nun Leistungen aus den im Antrag genannten Fonds und Stiftungen, so wird in entsprechender Weise ihre Sozialhilfe gekürzt. Eine soziale Besserstellung in Richtung einer angemessenen Versorgung für die ehemals Verfolgten wird damit verhindert.

Mit der beabsichtigten Änderung des § 76 BSHG werden Zuwendungsempfänger aus den genannten Fonds und Stiftungen den Anspruchsberechtigten des Bundesentschädigungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes bei der Anwendung des § 76 BSHG gleichgestellt.

